

Grund und Boden von demselben Ertragswerthe durch einen, oder, wenn dies die Localität nach dem Ermessen der Ausführungsbehörden nicht zuläßt, durch mehrere Pläne in möglichst zusammenhängender und überhaupt für die Bewirthschaftung günstiger Lage abgefunden werden.

§. 116.

Die den kleinen Grundbesitzern auszuweisenden Abfindungspläne sind, insoweit es nach der Localität ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen Interessenten geschehen kann, möglichst in die Nähe des Ortes zu legen.

§. 117.

Die den Hausbesitzern zu gewährende Landabfindung tritt zu dem betreffenden Hause in das Verhältniß eines untrennbaren Pertinenzstückes.

Eine Dispensation von dieser Bestimmung zu ertheilen, ist nur das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, befugt.

§. 118.

Jeder Abfindungsplan ist mit den zur Bewirthschaftung und Behütung erforderlichen Zugängen zu versehen.

Wege, Wende- und andere Servituten der Art dürfen daher nur ausnahmsweise, wo es sich nach der Nothwendigkeit durchaus nicht vermeiden läßt, beibehalten oder aufgelegt werden.

§. 119.

Jeder Betheiligte ist verbunden, sich einen Austausch seiner Grundstücke, sowohl der nämlichen, als auch der einen Gattung gegen die andere, gefallen zu lassen, mit der Ausnahme jedoch, daß Niemand zur Eintauschung von Holzboden gegen Ackerland oder Wiesen gezwungen werden kann, es sei denn, daß dies zur Herstellung besserer Pflanzgrenzen nothwendig wäre.

Auch hutfreie Grundstücke sind von dem Umtausche nicht ausgenommen, insofern ihre Einverfung in die Zusammenlegungsmaße zur Arrondirung der Pläne wesentlich beiträgt.

§. 120.

Ferner muß jeder Betheiligte eine im Vergleiche zu seinem bisherigen Grundbesitze größere oder kleinere Fläche, je nach der geringeren oder höheren Bonität des ihm als Ersatz zu gewährenden Landes, annehmen, insofern nur durch das letztere seine Forderung nach den stattgehabten Werth-Ermittelungen überhaupt gedeckt wird.